

«4

(1) Werden von den Fischereiaufsehern Verstöße gegen die fischereirechtlichen Bestimmungen festgestellt, so können diese in begründeten Fällen Fischfang- und Angelgeräte sowie gefangene Fische beschlagnahmen und zur Feststellung der Personalien den Personalausweis einsehen.

(2) Fischerei- und Angelgeräte, mit denen unberechtigt gefischt oder geangelt wurde, verbotene Fischfangmittel, unberechtigt gefangene Fische sowie zur > Fang von Fischen ausgelegte, nicht beaufsichtigte Angelsportgeräte sind von dem Fischerei auf seher sicherzustellen. Bei Sicherstellung ist dem Betroffenen eine Quittung auszustellen.

(3) Entscheidungen über die Einziehung und die weitere Verwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Geräte trifft der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Bei Einziehung erteilen die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, Einziehungsbescheide.

(4) Gegen den Einziehungsbescheid hat der Betroffene das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Empfang oder Zustellung des Einziehungsbescheides beim Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, einzulegen. Erachtet der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, dessen Einziehungsbescheid angefochten wird, die Beschwerde als begründet, so hat er binnen einer Woche nach Einlegung der Beschwerde dieser abzuhelpfen. Andernfalls ist die Beschwerde innerhalb der gleichen Frist an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft weiterzuleiten. Dieses hat binnen 3 Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist endgültig zu entscheiden.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Beschwerdeentscheidung zuständige staatliche Organ kann jedoch die Aussetzung der Entscheidung über die weitere Verwendung anordnen.

(6) Sichergestellte Fische sind an den zuständigen Fischereiberechtigten oder an soziale Einrichtungen (Kinder- und Feierabendheime) gegen Quittung unentgeltlich abzugeben.

§ 5

(1) Die von dem Bezirksfischmeister eingesetzten Keifer der Fischereiaufsicht sind befugt, zur Unterstützung der Fischerei aufseher die Ausübung des Angelsportes auf allen Gewässern des jeweiligen Bezirkes zu überwachen und Kontrollen der Angelkarten durchzuführen. Bei Feststellung von Verstößen gegen die fischereirechtlichen Bestimmungen haben die Helfer dem Bezirksfischmeister oder dem jeweils zuständigen Fischereiauf seher unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Die Helfer der Deutschen Volkspolizei haben die gleichen Rechte wie die Helfer der Fischerei aufsicht.

§ 6

(1) Die Fischerei aufseher haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit einen auf ihren Namen lautenden und mit ihrem Lichtbild versehenen Dienstausweis (Anlage 1) bei sich zu führen und bei Kontrolle vorzulegen.

(2) Die Ausgabe der Dienstausweise erfolgt durch den Leiter der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes.

(3) Die Helfer der Fischereiaufsicht weisen sich durch eine vom Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, erteilte Bestätigung (Anlage 2) aus.

(4) Die Helfer der Deutschen Volkspolizei weisen sich durch den VP-Identifizierungsausweis aus.

§ 7

Die Fahrzeuge der Fischereiaufsicht haben einen Dienstwimpel entsprechend § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 27. September 1955 über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln (GBl. I S. 706) zu führen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1960

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichelt

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Format DIN A 6

Farbe:

Nr.: .....

Dienstausweis  
für Fischereiaufseher

Gültig im Bereich .....\*

Lichtbild .....\*

Name fob.am

Dienst-  
siegel

Wohnort, Straße

Unterschrift Rat des Bezirkes .....

Ort den

Unterschrift

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Format DIN A 6

Farbe:

Nr.: .....

BESTÄTIGUNG

Der Inhaber.....

Name

geb.

wohnhaft in

wird hiermit gemäß § 6 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. August 1960 zum Fischereigesetz (GBl. I S. 477) als Helfer der Fischereiaufsicht bestätigt.

Ort, den Rat des Bezirkes,  
Abt. Landwirtschaft, Erfassung  
und Forstwirtschaft

Nur gültig in Verbindung mit dem .....  
DPA Nr. .... Stempel und Unterschrift